

Da jedoch,

§. 50.

allen Uebertretungen nicht immer vorgebeugt werden kann, so hat man zu jedem Einwohner das Vertrauen, daß er auch hierin zur Aufrechthaltung guter Ordnung um so thätiger mitwirken werde, als die gegenwärtigen Vorschriften nur zur Beförderung der Ordnung und Bequemlichkeit erlassen sind.

Grimma, den 22sten September 1825.

Der Stadtrath.